

Satzung

für den

Kölner Tierschutzverein von 1868 Korporation

(in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der „Kölner Tierschutzverein von 1868“ ist eine Korporation und hat seine Rechtsfähigkeit kraft königlicher Kabinettsorder vom 16. April 1896 erlangt.

2.

Er hat seinen Sitz in Köln.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- den Betrieb eines Tierheims zur Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren oder aus anderen Gründen in Not geratenen oder auf Hilfe angewiesenen Tieren,
- die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses für das Wesen und Wohlergehen von Tieren durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel,
- die Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch sowie die Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren oder aus anderen Gründen in Not geratenen oder auf Hilfe angewiesenen Tieren ist unmittelbarer Vereinszweck. Nur durch diese Tätigkeit kann akut in Not geratenen und auf Hilfe angewiesenen Tieren geholfen werden.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

3.

Der Verein kann seinen Satzungszweck selbst oder durch den Einsatz von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Falls jedoch der Inhaber eines Vereinsamtes Tätigkeiten in einem Umfange ausübt, der das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, so erhält er eine Vergütung, die der Verein sonst an dritte Personen für die Verrichtung dieser Tätigkeit zahlen müsste.

§ 3 – Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat - juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden (ordentliche Mitglieder). Kinder und Jugendliche können Mitglieder sein.

2.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

4.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

5.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
- es den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
- es dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der in § 9 Absatz 2 bestimmten Mehrheit. Der Beschluss kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgehoben werden.

6.

Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

7.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 – Beiträge

1.

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Zu den Mindestbeiträgen kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen.

2.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jugendliche Mitglieder zahlen die Hälfte des regulären Jahresbeitrages.

3.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

4.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

5.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

2.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen. Die ordentlichen Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.

2.

Innerhalb des Vorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:

- das Amt des Vorsitzenden,
- die Ämter der beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- das Amt des Schriftführers,
- das Amt des Schatzmeisters,

3.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter mit den betreffenden Ämtern vorbehaltlich des nachfolgend erwähnten Rechtes der Selbstergänzung des Vorstandes (Kooptation) durch die Mitgliederversammlung gewählt.

a.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen.

b.

Die Wahl erfolgt in der Weise, dass der Wahlleiter die Mitgliederversammlung zunächst über die Wahl aller Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlgang abstimmen lässt.

Dabei hat er diejenigen Mitglieder der Mitgliederversammlung, die auch nur einen Kandidaten nicht wählen wollen, aufzufordern, mit Nein zu stimmen.

Wird für die insgesamt zur Wahl gestellten Kandidaten eine Mehrheit erreicht, so sind alle zur Wahl stehenden Kandidaten mit den betreffenden Ämtern gewählt.

c.

Wird dagegen für die insgesamt zur Wahl gestellten Kandidaten eine Mehrheit nicht erreicht, so ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen.

4.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass sein Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes – gleich aus welchem Grunde – vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist, so ist der Vorstand des Vereins berechtigt, im Wege der Selbstergänzung ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen, ohne dass es der Abhaltung einer Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand ist befugt, die Ämter der gewählten Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter – ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung aufgrund eigener Beschlussfassung abzuändern oder neu zuzuordnen.

§ 8 – Aufgabenbereich des Vorstandes

1.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

2.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgane zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, Letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

3.

Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstandes alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen. Die Geschäftsaufteilung regelt der Vorstand durch Beschluss in einer Geschäftsordnung.

4.

Liegt ein dringender Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands oder Beirats gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen werden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail), fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

2.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit von drei Stimmen mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich ist.

3.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) zustimmen.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

2.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden erfolgen.

3.

Anstelle der schriftlichen Einladung ist es möglich, die Einladung in zwei auflagenstarken Tageszeitungen von Köln zu veröffentlichen.

4.

Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied.

5.

Die Versammlung bestimmt den Schriftführer für die jeweilige Mitgliederversammlung.

6.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie der Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, sowie der beiden Rechnungsprüfer, die Festsetzung der Höhe des Beitrages,
- die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.

7.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

9.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzenden der Versammlung oder der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung oder des Wahlleiters zu ziehende Los.

11.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Erschienenen es verlangt.

12.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden

können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn Sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften haben.

§ 12 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen; die Niederschrift muss von dieser genehmigt werden.

§ 13 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 – Rechnungsprüfung

1.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

2.

Die Prüfung ist eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung, keine Zweckmäßigkeitsprüfung.

3.

Wirkt einer oder wirken beide Rechnungsprüfer nach Aufforderung durch den Vorstand zur Aufnahme der Prüfungstätigkeit nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung an der Kassenprüfung mit, so kann die Mitgliederversammlung den oder die beiden nicht mitwirkenden Rechnungsprüfer durch Mehrheitsbeschluss ersetzen.

4.

Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchzuführen. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 – Beirat

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen (Beirat) zu erweitern, die in den Beratungen kein Stimmrecht haben.

§ 15a – Jugendgruppe

Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.

Der/die Jugendgruppenleiter wird/werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch Ihre Persönlichkeit Gewähr für eine ordnungsmäßige, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 16 – Tierheimverwaltung

Die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand. Dieser kann einen Verwaltungsausschuss für die Verwaltung des Tierheims insgesamt oder für Teilbereiche einsetzen, dem drei Mitglieder und der Geschäftsführer angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheimes oder der ihm übertragenen Teilbereiche verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes. Das Recht des Vorstandes, einzelne oder alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses abzurufen, bleibt unberührt.

§ 17 – Sondervereinsvermögen

Das Tierheim des Kölner Tierschutzvereins 1868 ist Bestandteil des Vereinsvermögens. Das uns als nacherbenzugefallene Vermögen des verstorbenen Professor Dr. Erich Roehrbein, Bad Honnef/Rh. Darf nur zum Ankauf eines eigenen Geländes für das Tierheim des Kölner Tierschutzvereins 1868 oder dessen Erweiterungsaufbau verwendet werden.

Eine Änderung dieser Vorschriften bedarf der Einstimmigkeit einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Generalversammlung.

§ 18 – Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ § 47 ff BGB).

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband NRW mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten Tierschutz-Zwecke verwendet werden muss.

§ 19 – Satzungsänderung

1.

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

3.

Falls einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder nicht genehmigungsfähig sein sollten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

§ 20 – Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 21 – Inkrafttreten/Übergangsregelung

1.

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidenten Köln gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18.2.1936 (Pr.Ges.Slg. 1936,S. 27 II). Die in der Mitgliederversammlung vom 9.6.2015 gewählten Vorstandsmitglieder bleiben, vorbehaltlich ihres Rechtes, aus dem Vorstand auszuscheiden, im Amt, bis ein neuer Vorstand nach Maßgabe der vorliegenden Satzung gewählt ist; bis zur Wahl eines neuen Vorstands gilt § 9 Absatz 2 der Satzung in der bis zum 23.11.2016 geltenden Fassung fort.

2.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.